STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

(Teilrevision)

REGLEMENT ÜBER GRUND-EIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN

(GRUNDEIGENTÜMERBEITRAGSREGLEMENT)

Inhaltsverzeichnis

Text **Seite**

INHALTSVERZEICHNIS 2

PRÄAMBEL 3
Gleichstellung der Geschlechter 3
Abkürzungen 3

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Geltungs- und Anwendungsbereich ..... 3 - 4
1.2. Inhalt ..... 4~~3~~

2. VERKEHRSANLAGEN

2.1. Strassenkategorien 4
2.2. Beiträge beim Neubau von Strassen 4
2.3. Trottoirs 4
2.4. Beiträge an den Ausbau und die Korrektion von bestehenden Strassen 4
2.5. Massgebende Grundstücksfläche ..... 4 - ~~4~~5
2.6. Ersatzabgabe ..... ~~4~~5

3. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

3.1. Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen (Neuanlagen) 5
3.2. Anschlussgebühren 5
3.3. Benützungsgebühren 5

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

4.1. Beiträge an Wasserversorgungsanlagen (Neuanlagen) 5
4.2. Anschlussgebühren ..... 5 - ~~5~~6
4.3. Benützungsgebühren 6

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Aufhebung bisheriger Reglemente 6
5.2. Inkrafttreten ..... ~~6~~6

GENEHMIGUNGSVERMERKE 7

ÄNDERUNGSVERMERKE 7

REGLEMENT ÜBER GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE UND -GEBÜHREN DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 118 Planungs- und Baugesetz und §§ 2 und 3 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978/26. Februar 1992 (Grundeigentümerbeitragsverordnung) sowie auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für ~~beide~~ alle Geschlechter.

Abkürzungen

GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)

1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 3. Juli 1978~~/26. Februar 1992, abgekürzt GBV~~.

2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

3 Öffentliche Erschliessungsanlagen sind Anlagen, die in den Erschliessungsplänen enthalten sind oder welche sich bereits im Eigentum der Gemeinde befinden.

4 Neu erschlossen im Sinne von § 108 Absatz 2 Planungs- und Baugesetz wird ein Gebiet, wenn es bis anhin entweder
a) gar keine oder
b) keine öffentlichen oder
c) keine der früheren Nutzungsplanung (wie GEP oder GWP) entsprechenden oder

d) keine dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz genügenden Erschliessungsanlagen aufweist.

5 Gestützt auf die Erschliessungspläne werden die Detailprojekte erstellt, welche die Grundlage für die Beitragspläne bilden.

1.2. Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)

1 Das Reglement regelt:
a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen (§ 4), Abwasserbeseitigungsanlagen (§ 6) und Wasserversorgungsanlagen (§ 9);
b) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung (§ 10);
c) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Wasserversorgung (§ 11);
d) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze (§ 5).

2. VERKEHRSANLAGEN

2.1. Strassenkategorien

1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.

2 Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtskräftigen Erschliessungsplan der Gemeinde.

2.2. Beiträge beim Neubau von Strassen (§§ 42 Abs. 1 GBV)

1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Strasse einen Mehrwert oder Sondervorteil erhalten, haben an die Erstellungskosten der Gemeinde folgende Beiträge zu bezahlen:

a)	für Erschliessungsstrassen	100 %
b)	für Sammelstrassen	80 %
c)	für Hauptverkehrsstrassen	60 %

2.3. Trottoirs (§ 42 Abs. 2 GBV)

1 Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweiligen Strassen.

2.4. Beiträge an den Ausbau und die Korrektion von bestehenden Strassen (§ 42 Abs. 3 GBV)

1 Beim Ausbau oder der Korrektion bestehender Verkehrsanlagen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in ~~§ 4~~Artikel 2.2. ~~a~~ festgesetzten Ansätze ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet worden sind.

2.5. Massgebende Grundstücksfläche (§ 11 GBV)

1 Die einbezogene Fläche der einzelnen Grundstücke ist bis zu folgenden Bautiefen voll zu berechnen:

- W 1 + W 2 30.00 m
- W 3 + übrige Zonen 40.00 m

2 Darüber hinaus werden 50 % der erschlossenen Fläche berechnet.

2.6. Ersatzabgabe (§ 43 Abs. 2 GBV)

1 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt Fr. ~~5'000.00~~20'000.00, für einen unterirdischen Abstellplatz Fr. ~~15'000~~40'000.00.

3. ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGEN

3.1. Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen (Neuanlagen) (§§ 44, 45, 2 GBV)

1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Kanalisationsleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Abwasserbeseitigungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der errechneten Kostensumme zu bezahlen.

3.2. Anschlussgebühren (§§ 29, 46 GBV)

1 Die Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage ~~wird~~ werden gemäss Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben.

3.3. Benützungsgebühren (§§ 32, 47 GBV)

1 Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Benützungsgebühren ~~Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage Gebühren~~ (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) gemäss Reglement über die Abwassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

4. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

4.1. Beiträge an Wasserversorgungsanlagen (Neuanlagen) (§§ 48, 49, 2 GBV)

1 Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Neubau einer Wasserleitung oder anderer der unmittelbaren Erschliessung dienender Wasserversorgungsanlagen Mehrwerte oder Sondervorteile erhalten, haben an die Erstellungskosten 100 % der errechneten Kostensumme zu bezahlen.

4.2. Anschlussgebühren (§§ 29, 50 GBV)

1 Die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlagen ~~beträgt 1,5 % der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungssumme), im~~

~~Minimum sind jedoch pro Wasseranschluss Fr. 2'000.00, bei Mehrfamilienhäusern pro Wohnung Fr. 1'000.00 zu bezahlen~~ werden gemäss Reglement über die Wassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben.~~.~~

2 ~~Auf der Anschlussgebühr wird zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.~~ [aufgehoben]

3 ~~Bei Neubauten wird bei Abnahme des Schnurgerüstes eine Akontozahlung an die voraussichtlichen Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage in Rechnung gestellt. Die Akontozahlung basiert auf einem Wert von 1,5 % von 60 % der voraussichtlichen Bausumme. Nach Vorliegen der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung erfolgt eine Schlussabrechnung über die Anschlussgebühren für die Wasserversorgungsanlage, wobei die geleistete Akontozahlung angerechnet wird.~~ [aufgehoben]

4.3. Benützungsgebühren (§§ 32, 51 GBV)

1 ~~Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgungsanlage, jeweils für eine Rechnungsperiode von Januar bis Dezember, eine Gebühr pro m3 bezogenes Trinkwasser.~~ Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt werden jährliche Benützungsgebühren in Form von Grund-, Verbrauchs- und Abonnementsgebühren gemäss Reglement über die Wassergebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil erhoben.

~~Diese Gebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen von Fr. 1.00 bis Fr. 3.50 pro m3 bezogenes Trinkwasser festgelegt.~~

2 ~~Die Abonnementsgebühr pro Wasserzähler beträgt Fr. 30.00 pro Jahr.~~ [aufgehoben]

3 ~~Die Grundtaxe beträgt pro Jahr Fr. 30.00 für Einfamilienhaus oder Wohnung und Fr. 75.00 für das Gewerbe.~~ [aufgehoben]

4 ~~Die Gebühr für Bauwasser beträgt beim Wohnungsbau pauschal für Einfamilienhäuser Fr. 400.00 und Fr. 200.00 pro Wohnung bei Mehrfamilienhäusern.~~ [aufgehoben]

5 ~~Die Grundgebühr für die Hydrantenbenützung beträgt pauschal Fr. 150.00. Darin sind 20 m3 Wasser inbegriffen. Erfolgt ein Wasserbezug ab Hydranten ohne Bewilligung, so werden die doppelten Ansätze verrechnet.~~ [aufgehoben]

6 ~~Auf den vorstehenden Benützungsgebühren wird jeweils zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.~~ [aufgehoben]

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Aufhebung bisheriger Reglemente

1 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

2 Aufgehoben ist insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 13. August 2002 (Datum Genehmigung durch Regierungsrat).

5.2. Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn per 1. Januar 2010 in Kraft.

2 Die Teilrevision der Artikel 1.1., 2.4., 2.6., 3.2., 3.3., 4.2. und 4.3. tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, per 1. Januar 2027 in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 31. August 2009

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Daniel Thommen	sig. Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 26. Oktober 2009

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
sig. Daniel Thommen	sig. Beat Gradwohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. ....2309..... vom ....15. 12. 2009.....

Der Staatsschreiber:

Andreas Eng

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

ÄNDERUNGSVERMERKE

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am .....

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
Christian Bachofner	Beat Gradwohl

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. ..... vom .....